



Amtliche Bekanntmachung

Bildung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses für die verbundenen Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch die Neufassung des § 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023, besteht der Gemeindevwahlausschuss aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzenden sowie ihren Stellvertretungen, welche der Gemeindevahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzenden sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Stadt Naumburg (Saale) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzende und stellvertretende Beisitzende für den Gemeindevwahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind **innerhalb von zwei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Gemeindevahlleiter, Markt 1, 06618 Naumburg (Saale), einzureichen.

Die Beisitzenden und stellvertretenden Beisitzenden des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge **kein** Wahlehenamt innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Naumburg (Saale), den 08.09.2023


Dr. Lars-Peter Maier
Gemeindevahlleiter